

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III. Nr. 48. 12. November 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. Jos. Maria Durrer, Muthof in Wylen,  
Gemeinde Sarnen, Kts. Obwalden, betreffend Ver-  
fassungsverletzung.

(Vom 13. April 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Jos. Maria Durrer, Muthof in Wylen,  
Gemeinde Sarnen, Kts. Obwalden, betreffend Verfassungsverletzung;

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements  
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Den 4. Hornung 1870 gab Hr. Fürsprecher Dr. Robert Winkler  
in Luzern, Namens des Jos. Maria Durrer in Wylen, dem Bundes-  
rathse folgende Rekursbeschwerde ein:

Hr. Durrer habe am 1. März 1869 dem Hrn. Landammann  
Witz in verfassungsmässiger Form zu Händen der Landsgemeinde den  
Antrag eingereicht:

„Es sei der Salzpreis per Pfund auf 7 Rappen herabzusetzen.“

Das Verfahren für solche Anträge sei in Art. 37, der Verfassung  
von Obwalden festgestellt wie folgt:

„Jeder Stimmfähige hat das Recht, jeweilen bis den 1. März  
„dem Landammann Anträge, welche ihrer Natur nach in den Bereich  
„der Landsgemeinde gehören, zu Händen der letztern einzureichen. Die

„Eingabe muß aber in Schrift verfaßt, mit Erwägungsgründen begleitet  
 „und vom Eingebener unterzeichnet sein.“

„Wofern eine solche Eingabe keine Verletzung der Bundes- oder  
 „Kantonsverfassung oder von Privatrechten in sich schließt, auch nicht  
 „gegen von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassene  
 „Erkenntnisse und Urtheile gerichtet ist, so kann deren Vorlage an  
 „nächster Landsgemeinde nicht verhindert werden. Der Kantonsrath hat  
 „aber dieselben mit seinem Gutachten zu begleiten. Lautet dasselbe  
 „auf Verwerfung, so kann der Antragsteller seine Motion zurückziehen,  
 „wodurch die Eingabe erledigt ist. Beharrt er dagegen auf der Vor-  
 „lage, so hat er sich vor der Landsgemeinde persönlich zu stellen. An  
 „der Landsgemeinde fällt einzig in Abstimmung die unveränderte An-  
 „nahme der Motion oder des kantonsrätthlichen Gutachtens, oder die  
 „einfache Verwerfung beider Anträge.“

Der Kantonsrath von Obwalden habe nun den erwähnten Antrag  
 des Hrn. Durrer am 5. April 1869 in Berathung gezogen und be-  
 schlossen:

„Der Eingabe des Hrn. Jos. Maria Durrer sei nicht Folge zu  
 „geben und es sei dieselbe, weil in die Kompetenz des Kantonsrathes  
 „gehörend, der Landsgemeinde auch nicht vorzulegen.“

In dieser Schlußnahme liege aber eine Verletzung des Art. 37  
 der Obwaldenschen Verfassung, weshalb der Rekurrent zur Wahrung des  
 Prinzipes, gestützt auf Art. 5 der Bundesverfassung, den Schutz der Bun-  
 desbehörden anrufe.

Jener Art. 37 sichere jedem Obwaldenschen Bürger das Recht zu,  
 Anträge, welcher Art sie sein mögen, an die Landsgemeinde zu bringen,  
 und der Kantonsrath müsse sie derselben vorlegen, gleichviel ob er sie  
 mit einem günstigen oder ungünstigen Antrage begleiten wolle. Es  
 stehe allein der Landsgemeinde zu, über den Antrag definitiv zu ent-  
 scheiden, denn nach Art. 36 der Verfassung sei die Landsgemeinde die  
 einzige gesetzgebende Behörde von Obwalden und insbesondere habe sie  
 nach Litt. a und c auch über die Landessteuern zu entscheiden, wozu  
 die Salzsteuer gehöre.

Rekurrent stellte daher den Antrag, daß der Beschluß des Kantons-  
 rathes von Obwalden d. d. 5. April 1869 aufgehoben und jene Be-  
 hörde angewiesen werden möchte, den fraglichen Antrag der nächsten  
 Landsgemeinde vorzulegen.

II. Gegen diese Beschwerde ließ sich die Regierung von Obwalden  
 im Auftrage des Großen Rathes in ihrer Antwort vom 26. März 1870  
 wie folgt vernehmen:

Nach dem Wortlaute des von dem Rekurrenten selbst angerufenen  
 Art. 37 der Kantonsverfassung könne die Vorlage einer Petition an

die Landsgemeinde verweigert werden, wenn sie gegen Beschlüsse gerichtet sei, die von Behörden kraft ihrer Kompetenz erlassen worden. Nun sei unter der Herrschaft der Verfassungen von 1816 und 1850 der Landrath unzweifelhaft zur Festsetzung des Salzpreises kompetent gewesen und habe auch in einer Reihe von bezüglichen Beschlüssen von dieser Kompetenz fortwährend Gebrauch gemacht. Diefelbe Befugniß sei nun nach der jetzt bestehenden Verfassung von 1867 auf den Kantonsrath übergegangen. Es sei nämlich unrichtig, daß die Landsgemeinde die einzige gesetzgebende Gewalt Obwaldens sei; vielmehr habe der Kantonsrath ziemlich umfangreiche Attribute einer gesetzgebenden Behörde und zwar so weit dieselben nicht ausdrücklich der Landsgemeinde übertragen seien. Unter die größern Befugnisse sei aber auch die mindere — die Bestimmung des Salzpreises — zu subsummiren. Allein zum Ueberflusse sei noch in Art. 48 Litt. c der Verfassung ausdrücklich gesagt: „er (der Kantonsrath) handhabt die Staatsregalien.“ Dieser Satz sei absichtlich in die Verfassung aufgenommen worden, um dem Kantonsrathe noch bestimmter, als es nach dem Wortlaute der früheren Verfassungen der Fall gewesen, die Kompetenz für die Feststellung des Salzpreises zu wahren. Unter jener Bezeichnung könne nichts Anderes verstanden sein, als das Salzregal, da der Kanton kein anderes Regal mehr habe, nachdem die Zoll- und Postregale an den Bund übergegangen seien. Der Gedanke, daß die Verfassung nur die Vollziehung im Auge habe, sei unhaltbar, da in jenem Falle die Handhabung der Regalien unter den Attributen des Regierungsrathes nicht unter jenen des Großen Rathes hätten aufgezählt werden müssen. Zudem sei für die Vollziehung des Salzregals durch andere spezielle Artikel der Verfassung gesorgt.

Der Art. 36 der Verfassung, welcher die Aufgaben der Landsgemeinde spezialisire, enthalte nichts davon, daß die Feststellung des Salzpreises der Landsgemeinde zugewiesen sei. Unter der Bewilligung einer Landessteuer (Litt. c) sei nur eine direkte Steuer verstanden, wofür in Art. 26 ein besonderes Gesetz vorgesehen sei.

Wenn jedoch über den Sinn der Art. 48 und 36 der Verfassung wirklich noch Zweifel walten könnten, so wäre nach Art. 42 der Kantonsrath allein kompetent, darüber zu entscheiden, wornach ihm die Kompetenz zugewiesen sei, die Verfassung und Gesetze zu erläutern. Diese Erläuterung habe er nun gegeben in seinem Entscheid vom 5. April 1869, wodurch er die Bestimmung des Salzpreises als in seine Kompetenz gehörend erklärt habe. Dieser Entscheid stimme mit der konstanten und langjährigen Praxis überein. Wenn in der neuen Verfassung etwas Anderes hätte bestimmt werden wollen, so hätte dieses ausdrücklich gesehehen müssen.

Die Regierung von Obwalden schloß mit dem Antrage, daß die Beschwerde des Hrn. Durrer als unbegründet abgewiesen werden möchte.

### In Erwägung:

1. Der Art. 37 der Kantonsverfassung sichert jedem Stimmfähigen das Recht, solche Eingaben zuhanden der Landsgemeinde einreichen zu können, welche ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören und welche derselben auch zum Entscheide vorgelegt werden müssen, wofern sie nicht Gegenstände beschlagen, deren endgültige Regulirung in die Befugnisse der verfassungsgemäß aufgestellten Behörden gehört;

2. Es ergibt sich nun aus den Nachweisen der Regierung von Obwalden, daß die Feststellung des Salzpreises schon unter der Herrschaft der frühern Verfassungen wie auch unter der gegenwärtigen in die Kompetenzen des Kantonsrathes gehört, dem die Handhabung der Staatsregalien zusteht, wohin unzweifelhaft das Salzregal zählt;

3. Unter den Attributen, welche der Landsgemeinde zugeschrieben sind, ist allerdings das Recht enthalten, Landessteuern zu bewilligen, womit aber offenbar direkte Steuern gemeint sind und nicht Einkünfte, die aus Regalien herfließen;

4. Bei dieser Sachlage kann nicht behauptet werden, es habe der Kantonsrath von dem ihm zustehenden Recht der Erläuterung der Verfassung einen unrichtigen Gebrauch gemacht;

### beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Obwalden, sowie dem Herrn Fürsprecher Dr. R. Winkler in Luzern als Anwalt des Rekurrenten, Jos. Maria Durrer, Mürhof, in Wylen (Obwalden), unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 13. April 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

**Bundesrathsbeschluss in Aachen des Hrn. Jos. Maria Durrer, Murhof in Wylen, Gemeinde Sarnen, Kts. Obwalden, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 13. April 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1870
Date	
Data	
Seite	529-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 681

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.